



Satzung des TSV Warthausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28. Juni 1925 in Warthausen gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „TSV Warthausen e. V“. Der Verein hat seinen Sitz in Warthausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Hauptausschusssitzung, bei der mindestens Dreiviertel der Hauptausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

§ 5 Maßregelungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 der Satzung

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Beitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt, die zu diesem Zweck erlassen wird.
2. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Betrageserleichterungen zu gewähren.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

§ 10 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Warthausen unter einer Einhaltung von einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:
 - a) Der/Die erste Vorsitzende
 - b) Der/Die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/Die Kassierer/in
 - d) Der/Die Schriftführer/in
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Hauptausschuss nicht notwendig ist.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus
 - a.) dem Vorstand
 - b.) den Abteilungsleitern
 - c.) bis zu fünf Beisitzern
2. Der Hauptausschuss leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 - b. Die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, im Hauptausschuss vertreten.
3. Der Abteilungsleiter sowie sein Stellvertreter werden bei einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt. Zu dieser Abteilungsversammlung sind die Mitglieder sowie der Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, vom Hauptausschuss des Vereins gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes, des Hauptausschusses sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die des Hauptausschusses auf die Dauer von 2 Jahren, sofern die jährliche Hauptversammlung keine Einwendungen erhebt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Für die im Laufe eines Jahres ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands wird durch die Hauptversammlung eine Zuwahl vorgenommen.

§ 17 Ehrungen

Der Hauptausschuss beschließt die jeweiligen Ehrungen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitrags- und eintrittsfrei.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeindeverwaltung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 verwendet werden darf.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 18.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.